

§ 2 L-AVV

Auslandsverwendungszulage

L-AVV - Landes-Auslandsverwendungsverordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 08.10.2025

1. (1)Die Auslandsverwendungszulage setzt sich aus dem Grundbetrag und allfälligen Zuschlägen zusammen.

2. (2)Der Grundbetrag beträgt 8 WE.

3. (3)Der Funktionszuschlag beträgt 1 129,46 Euro.

4. (4)Der Zonenzuschlag beträgt bei einer Verwendung in Brüssel 3 WE.

5. (5)Der Ehegattenzuschlag beträgt

1. 1.für den an den ausländischen Dienstort mit- oder nachübersiedelten Ehegatten: 2,8 WE zuzüglich 35 % des Zuschlages nach Abs. 4;

2. 2.für den Ehegatten, der bereits vor der Eheschließung mit dem Beamten oder vor dessen Versetzung anden ausländischen Dienstort den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen im Empfangsstaat gehabt hat: 2,8 WE.

6. (6)Der Kinderzuschlag beträgt für jedes Kind

1. 1.vor der Vollendung des 10. Lebensjahres: 1,2 WE zuzüglich 15 % des Zuschlages nach Abs. 4;

2. 2.ab dem vollendeten 10. Lebensjahr: 1,6 WE zuzüglich 20 % des Zuschlages nach Abs. 4.

In Kraft seit 01.01.2022 bis 06.10.2025

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at